OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851696/2/BZ

Datum:
Linz, 4. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der W.F., X, A., gegen den Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer OÖ vom 20. September 2021 betreffend die Feststellung der Grundumlagenpflicht für das Jahr 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer OÖ (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. September 2021 wurde gemäß §§ 2, 123 und 128 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) iVm dem Beschluss der Innungstagung Kunsthandwerke vom 08.09.2020, genehmigt vom Präsidium der Wirtschaftskammer OÖ am 30.11.2020 und verlautbart auf wko.at am 30.11.2020 festgestellt, dass für die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aufgrund ihrer näher bezeichneten Berechtigung und der damit verbundenen sowie gleichfalls angeführten Mitgliedschaft in der Fachgruppe „LI Kunsthandwerke“ eine Grundumlagenpflicht für das Jahr 2021 in der Höhe von insgesamt 115 Euro besteht.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf mit Schriftsatz vom 19. Oktober 2021 Beschwerde erhoben, in der sie mit umfangreicher Begründung vorbrachte, dass die dem Bescheid zugrunde liegende Verordnung rechtswidrig sei. Insbesondere bringt die Bf dazu vor, dass aktuelle Studien (COIN Studie 2020, Rechnungshofbericht, Klimaschutz in Österreich - Maßnahmen und Zielerreichung 2020), die Notwendigkeit zum sofortigen klimapolitischen Handeln der Wirtschaftsakteure aufzeigen, jedoch die Wirtschaftskammer Österreich bzw. ihre Funktionäre sich gegen (notwendige) klimapolitische Veränderungen aussprechen würden.
Die Rechtswidrigkeit der dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Verordnung sieht die Bf im Wesentlichen darin, dass der Verordnungsgeber es im Zuge der Verordnungserlassung unterlassen habe,
- die Grundlagen für deren Festsetzung der Höhe nach zu erheben und zu dokumentieren,
- die verfassungsrechtlich verankerte Staatszielbestimmung des umfassenden Umweltschutzes zu beachten (vgl. § 3 B-VG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung),
- die Mittelverwendung im Interesse der Mitglieder (= aktive Klimaschutzpolitik) sicherzustellen.

Demgemäß hätte auch das Präsidium der Wirtschaftskammer die Beschlüsse der Fachgruppentagung betreffend die Grundumlage 2021 nicht genehmigen dürfen. Die Bf erachtet sich dadurch in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Schutz des Eigentums und der unternehmerischen Freiheit sowie auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz wegen willkürlicher Vorgangsweise der Wirtschaftskammer verletzt.

Die Bf beantragt daher die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der

Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde bzw. die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass die Vorschreibung der Grundumlage auf 0 Euro festgesetzt wird. Weiters wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Zudem ergeht die Anregung, dass das Landesverwaltungsgericht beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der Verordnung Beschluss der Innungstagung Kunsthandwerke vom 8. September 2020, kundgemacht im Internet am 30. November 2020 wegen Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit beantragen möge.

I.3. Mit Schreiben vom 29. November 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt festgestellt, dass der Sachverhalt unstrittig ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrages abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen. Im Übrigen ist ein Verwaltungsgericht auch nicht verpflichtet, Entscheidungsgrundlagen für eine Verordnungsprüfung für den Verfassungsgerichtshof sachverhaltsmäßig aufzuarbeiten (vgl. VwGH 24.01.2017, Ra 2016/05/0144).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht – in Ergänzung zu Punkt I.1. und I.2. – fest:

Die Bf ist Mitglied in der Fachgruppe OÖ „LI Kunsthandwerke“.

Die Bf verfügt über folgende Berechtigung:
- Wortlaut: Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger gemäß § 94 Z 52 GewO 1994 eingeschränkt auf Geigenbauer
- Standort: A., X
- Gewerbebehörde: BH Gmunden
- Wirksamkeitsdatum: 01.01.2007
- Fachgruppenmitgliedschaft: „LI Kunsthandwerke“
- Grundumlage 2021: 115 Euro

Es besteht eine Grundumlagenpflicht für 2021 von insgesamt 115 Euro.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Die Fachgruppenmitgliedschaft, die bestehende Berechtigung sowie die Höhe der Grundumlage für 2021 an sich wurden auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Der angefochtene Bescheid stützt sich auf die Verordnung „Beschluss der Fachgruppentagung der Landesinnung Kunsthandwerke“ vom 8. September 2020, genehmigt vom Präsidium der Wirtschaftskammer OÖ am 30. November 2020 und verlautbart auf wko.at am 30. November 2020 (im Folgenden: Grundumlagen-verordnung 2021). Nach dieser Verordnung ist pro Mitglied ein fester Betrag für Buchbinder-, Kartonagenwaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, Gold- und Silberschmiede, Musikinstrumentenerzeuger, Uhrmacher sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in der Höhe von 115 Euro zu entrichten. Die SVB für Buchbinder-, Kartonagenwaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, Gold- und Silberschmiede, Musik-instrumentenerzeuger, Uhrmacher sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufs-zweige in der Höhe von 0,9 %, diese variable Anteile der Grundumlage wird mit maximal 300 Euro für dieselbe Mitgliedsnummer in dieser Fachgruppe begrenzt. Für ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigungen ist ein Beitrag in der Höhe von 57,50 Euro zu entrichten. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet. Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufs-zweigspezifische feste Betrag nur einmal zu entrichten.
Die Bf bestreitet die festgestellte Höhe der Grundumlagenpflicht von 115 Euro nicht. Es ergeben sich für das erkennende Gericht bei Zugrundelegung der Grundumlagenverordnung 2021 keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit des angefochtenen Bescheides. Dieser Bescheid entspricht den Festlegungen in der Grundumlagenverordnung 2021.

III.2.1. Zum Vorbringen der Bf, wonach die dem Bescheid zugrundliegende Verordnung rechtswidrig sei, ist Folgendes auszuführen:

Nach den verfassungsrechtlichen Grundlagen ist den ordentlichen Gerichten die Prüfungsbefugnis der Gültigkeit gehörig kundgemachter Rechtsvorschriften entzogen (Art. 89 Abs. 1 B-VG). Selbiges gilt für die Landesverwaltungsgerichte (Art. 135 Abs. 4 B-VG). Das „Normenkontrollmonopol“ steht in Österreich somit ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof zu (in Bezug auf Verordnungen siehe Art. 139 B-VG). Umgekehrt sind die Gerichte jedoch verpflichtet, die gehörige Kundmachung von Verordnungen zu prüfen und diese nur im Falle ihrer gehörigen Kundmachung anzuwenden (z.B. VwSlg 8109 A/1971; 8877 A/1975; 9283 A/1977; 5628 F/1981; 13.576 A/1992).

Verfahrensgegenständlich bestehen an der gehörigen Kundmachung der Grund-umlagenverordnung 2021 keine Bedenken, da die Grundumlagenverordnung 2021 die Voraussetzungen gemäß § 141 Abs. 1 WKG iVm § 36 Abs. 3, 6, 7, 8, 9 und 10 der Geschäftsordnung der Bundeskammer der Wirtschaftskammer Österreich über die Verlautbarung erfüllt.

Damit ist – unbeschadet allfällig bestehender Verfassungs- und Gesetzwidrigkeiten – die Norm von den Verwaltungsbehörden und Gerichten anzuwenden (Prinzip des „Fehlerkalküls“).

III.2.2. Bei der Wirtschaftskammer handelt es sich um einen Selbstverwaltungskörper gemäß Art. 120a B-VG, welchem damit die weisungsfreie Besorgung öffentlicher Aufgaben nach eigener Willensbildung übertragen ist (VfSlg 2072/1950). Die Organisation der Wirtschaftskammer folgt den verfassungsrechtlichen Vorgaben, wonach die Organe des Selbstverwaltungskörpers aus dem Kreis seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätze zu bilden sind (Art. 120c Abs. 1). Insoweit ist der Wirtschaftskammer als Selbstverwaltungskörper bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, der dafür finanziellen Finanzierung und der Mittelverwendung ein entsprechender Gestaltungsspielraum einzuräumen. Die autonome interne Willensbildung zur Festlegung der benötigten Finanzmittel (Grundumlage) ist daher ein zentrales Merkmal der Selbstverwaltung. Aufgrund der demokratischen Form der Willensbildung ist die Festsetzung der Grundumlage einerseits von einer Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Fachgruppe und andererseits auch von den demokratisch legitimierten Aufsichtsorganen (erweitertes Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich) getragen.

Die im politischen Diskurs getätigten Äußerungen – so diese überhaupt als rechtlich relevanter Beurteilungsmaßstab heranzuziehen sind – lassen keinen Verstoß gegen die sehr vage formulierte Staatszielbestimmung zum umfassenden Umweltschutz erkennen. Ebenso sind aus Letzterer für den einzelnen keine subjektiven Rechte abzuleiten.

Was die von der Bf angeführte verfassungsrechtliche Judikatur zur Begründungspflicht von Verordnungen betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass diese auf die verfahrensgegenständliche Grundumlagenverordnung nicht übertragen werden kann. Denn nur dann, wenn der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber die Entscheidung überlässt, welche aus einer Reihe möglicher, unterschiedlich weit gehender, aber jeweils Grundrechte auch intensiv einschränkender Maßnahmen er für erforderlich hält, hat der Verordnungsgeber seine Entscheidung auf eine umfassende Interessensabwägung zu stützen, um dem Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG gerecht zu werden und eine Verordnungsprüfung durch die Höchstgerichte zu ermöglichen (VfSlg 20399). Gegenständlich geht es um die Festlegung (relativ geringer) Geldleistungen, durch welche der Selbstverwaltungskörper finanziert werden soll. Von einer weitreichenden Gestaltungsmöglichkeit – wonach aus dem Gesetz ganz unterschiedliche Verordnungsinhalte folgen könnten – und einem intensiven Grundrechtseingriff kann daher gegenständliche keine Rede sein. Dass die Höhe der Grundumlage von den zuständigen (demokratisch legitimierten) Fachgruppentagungen festgesetzt wird, ist Ausfluss der beschriebenen Selbstverwaltung und bedarf – auch im Hinblick auf die maßvolle Höhe der Grundumlage – nach Ansicht des erkennenden Gerichts keiner gesonderten

Begründung. Im Übrigen wird auf die besonderen Verfahrensbestimmungen im Falle der Erhöhung oder Senkung der Grundumlage gemäß § 61 Abs. 2 WKG iVm § 27 der Geschäftsordnung der Bundeskammer der Wirtschaftskammer Österreich verwiesen. Nachdem die Grundumlage im konkreten Fall weder gesenkt noch erhöht wurde, waren diese Bestimmungen nicht anwendbar.

Im Übrigen ist es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht erforderlich, die für den Verordnungsgeber bei der Erlassung der Verordnung bestimmend gewesenen Faktoren im Bescheid darzulegen (vgl. VwGH 22.09.1998, 97/17/0448 mwN).

Zusammenfassend kommt das erkennende Gericht zur Auffassung, dass sich die im Rahmen der Grundumlagenverordnung 2021 festgesetzten Beträge im Rahmen der dem Selbstverwaltungskörper eingeräumten Autonomie bewegen, ein Verstoß gegen die gesetzlichen Aufgaben der Wirtschaftskammer nicht ersichtlich ist und daher auch keine Bedenken der Rechtmäßigkeit der Verordnung bestehen. Es besteht somit aus Sicht des erkennenden Gerichts kein Anlass einen Antrag auf Verordnungsprüfung betreffend der gegenständlichen Grundumlagenverordnung 2021 an den Verfassungsgerichtshof zu stellen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, zumal die gegenständliche Entscheidung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Einklang steht und zudem eine allfällige Verfassungswidrigkeit der angewendeten Bestimmungen für sich betrachtet die Zulässigkeit der Revision auch nicht begründen könnte (vgl. VwGH 18.9.2015, Ro 2015/12/0005).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner